

Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB») für die barto-Beratungsleistungen durch die LANDI («Auftragsnehmer»)

1 Geltungsbereich der AGB und Einzelvertrag

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen für die Beratung des Kunden («Kunde») im Zusammenhang mit dem Einsatz des digitalen Hofmanagers barto sowie Abschluss und Abwicklung des dafür erforderlichen Vertrages («Einzelvertrag»). Die Einzelheiten der Leistungen des Auftragnehmers vereinbaren die Parteien im Einzelvertrag. Die AGB sind Inhalt des Einzelvertrages. Mit der Abgabe eines Angebots anerkennt der Kunde die Anwendbarkeit dieser AGB. Nicht Teil des Einzelvertrages und dieser AGB sind die Nutzungslizenzen für den digitalen Hofmanager barto und für die einzelnen über den digitalen Hofmanager barto angebotenen Bausteine («Bausteine»). Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die AGB einseitig zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Abgabe eines Angebots durch den Kunden geltende Version der AGB.

2 Zustandekommen des Einzelvertrags

Die mündliche oder schriftliche Beauftragung durch den Kunden gilt als Angebot an den Auftragnehmer zum Abschluss eines Einzelvertrages. Der Einzelvertrag kommt zustande, indem der Auftragnehmer den Auftrag des Kunden schriftlich, elektronisch oder mündlich bestätigt.

3 Leistungen und Lieferobjekte

3.1 Allgemein

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer fachkundigen und sorgfältigen Beratung des Kunden im Zusammenhang mit dem digitalen Hofmanager barto und über diesen angebotenen Bausteinen.

3.2 Leistungen

Je nach den im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen erbringt der Auftragnehmer Serviceleistungen im Rahmen des **Einrichtens** und / oder der **individuelle Schulung** und / oder der **Fachberatung**:

Das **Einrichten** umfasst grundsätzlich folgende Leistungen:

- Einführung in die allgemeine Funktionsweise des digitalen Hofmanagers barto
- Gemeinsame Eingabe der Basisinformationen (z.B. Betriebe, Personen, Maschinen, Kulturen und Sorten, Dünger- und Pflanzenschutzmittel)
- Importieren und Überprüfen / Anpassen von Parzellen aus den kantonalen Informationssystemen (Acorda, Agricola, Gelan, Lawis, Wallis)
- Installation der Bausteine Wiesen- und Auslaufjournal, Datenaustausch Kantone, Fruchfolge- und Anbauplanung, TVD und MyDocs fenaco- oder LAVEBA-LANDI
- Einführung in die Funktion des Feldkalenders
- Installation der Applikation 365Crop für das mobile Ausfüllen des Feldkalenders vom Feld aus
- Durchführung eines Folgetermins

Die **individuelle Schulung** umfasst grundsätzlich folgende Leistungen:

- Begleitung bei einer konkreten Fragestellung oder Herausforderung des Kunden
- Installation und Konfiguration von weiteren Bausteinen
- Einführung in die Funktionsweise von weiteren Bausteinen

Die Fachberatung umfasst spezifische Leistungen in bestimmten Bausteinen.

Diese Dienstleistung setzt voraus, dass der Kunde dem Auftragnehmer einen Zugriff auf den betreffenden Baustein gewährt.

Dies kann auf zwei Arten geschehen:

1. Der Kunde kann in bestimmten Bausteinen durch Anklicken von Freigabe dem Auftragnehmer Zugriff auf Bausteine gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftragnehmer eine Organisationslizenz für den entsprechenden Baustein besitzt.
2. Für alle übrigen Bausteine: Mit der Buchung des kostenpflichtigen Bausteins "Zugangsberechtigung" kann der Kunde dem Auftragnehmer sowie anderen Drittpersonen für alle übrigen Bausteine Rechte erteilen oder entziehen sowie die Zugriffsebene wählen (z.B. Daten lediglich lesen oder Daten ändern). Die im Baustein "Zugangsberechtigung" gewählten Einstellungen gelten nicht pro Baustein, sondern für sämtliche gebuchten Bausteine.

3.3 Lieferobjekte

Die Parteien vereinbaren die Lieferobjekte (z.B. Fütterungspläne, Suisse-Bilanz, etc.), die gegebenenfalls im Rahmen der Verwaltung einzelner Bausteine durch den Auftragnehmer (Leistung **Fachberatung**) zu erstellen sind, im Einzelvertrag. Die Lieferobjekte werden mithilfe der bausteinspezifischen Funktionalitäten erstellt und beruhen auf den gemäss Ziffer 5.2 dem Auftragnehmer vom Kunden zur Verfügung

gestellten Informationen. Die Lieferobjekte beinhalten die bausteinspezifischen Spezifikationen.

3.4 Übergabe der Lieferobjekte

Die Parteien vereinbaren das Datum für die Übergabe der Lieferobjekte an den Kunden. Dieses Datum gilt als ungefähres Datum.

3.5 Abnahme

Unverzüglich nach Erhalt der Lieferobjekte hat der Kunde die darin enthaltenen Angaben auf Mängel zu prüfen. Die Mängel sind spätestens bis 5 Tage nach Erhalt der Lieferobjekte schriftlich oder elektronisch beim Auftragnehmer unter Angabe der Mängel sowie der betroffenen Lieferobjekte zu rügen, ansonsten sie nicht mehr geltend gemacht werden können.

3.6 Offene und fällige Rechnungen aus anderen Einzelverträgen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen so lange auszusetzen, als der Kunde mit der Bezahlung von fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers aus einem anderen Einzelvertrag in Verzug ist.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preisinformationen

Die Preise für die vom Auftragsnehmer erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Barto werden vom Auftragnehmer festgelegt und dem Kunden vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung direkt kommuniziert. Diese Preise verstehen sich inklusive MwSt. und Spesen, sofern nicht anders angegeben.

4.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachgang zur Leistungserbringung. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

4.3 Verrechnung

Mit den vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte Gegenforderungen des Kunden verrechnet werden.

5 Mitwirkungspflichten

5.1 Einhaltung des vereinbarten Zeitfensters für Beratung

Der Kunde verpflichtet sich, das mit dem Auftragnehmer im Einzelvertrag vereinbarte Zeitfenster für die Beratung wahrzunehmen.

5.2 Informationen

Der Auftragnehmer kann seine Leistungen nur erbringen, sofern ihm der Kunde zeitgerecht umfassend alle für die Konfiguration und Nutzung des digitalen Hofmanagers barto und der Bausteine erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt.

6 Erfüllungsort

Die Leistungen erbringt der Auftragnehmer je nach Vereinbarung im Einzelvertrag entweder vor Ort beim Kunden, am Ort der Niederlassung des Auftragnehmers oder eines anderen Unternehmens der fLG oder mittels E-Mail, Telefon, Videokonferenz oder anderer digitaler Kommunikationskanäle.

7 Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Vertragserfüllung Dritte beizuziehen.

8 Gewährleistung

8.1 Im Allgemeinen

Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die Lieferobjekte zum Zeitpunkt der Lieferung die Spezifikationen im Wesentlichen erfüllen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Entdeckt der Kunde während der Gewährleistungsfrist versteckte Mängel, muss er diese schriftlich oder elektronisch beim Auftragnehmer unter Angabe der Mängel sowie der betroffenen Lieferobjekte sofort rügen.

8.2 Gewährleistungsansprüche

Liegt ein Mangel vor, so ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl berechtigt, (i) den Mangel am Lieferobjekt innert angemessener Frist zu beseitigen oder (ii) ein neues Lieferobjekt für den Kunden zu erstellen. Ist auch das vom Auftragnehmer korrigierte oder neu erstellte Lieferobjekt mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, wiederum die

Beseitigung des Mangels zu fordern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

8.3 Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistung ist insbesondere für Mängel ausgeschlossen, die der Kunde durch fehlerhafte Informationen oder Unterlagen (wie z.B. solche gemäss Ziffer 5.2) ganz oder teilweise verursacht hat.

9 Immaterialgüterrechte an den Lieferobjekten

Sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den Lieferobjekten verbleiben vollumfänglich beim Auftragnehmer. Der Kunde erhält daran ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

10 Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, von denen sie Kenntnis erlangen oder die ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich zu behandeln und sie weder ganz noch teilweise Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Dies gilt namentlich für alle Daten zum landwirtschaftlichen Betrieb des Kunden, die der Auftragnehmer wahrnimmt.

10.2 Datenschutz

Die Parteien werden beim Umgang mit Personendaten die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzgesetzes beachten. Für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen sie Personendaten über die andere Vertragspartei (wie z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Vertreter etc.). Die Parteien verpflichten sich, die Personendaten nur zum Zwecke der Erfüllung des Einzelvertrages zu verwenden. Es gelten die Datenschutzerklärungen der barto-Bausteine.

10.3 Weitergeltung Bestimmungen und Übertragung Verpflichtung

Die Pflichten dieser Ziffer 10 dauern auch nach Beendigung des Einzelvertrags an. Die Parteien werden ihren Mitarbeitenden oder anderen für die Erfüllung des Einzelvertrages beigezogenen Hilfspersonen die Pflichten gemäss dieser Ziffer 10 durch Vereinbarung oder Weisung sinngemäss überbinden.

11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für schuldhaft versursachte Körperschäden und für begründete Ansprüche aus Produkthaftung. Im Weiteren haftet der Auftragnehmer ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahlässig verursachte direkte Schäden. Die Haftung für indirekte und durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden sowie für Hilfspersonen, Ansprüche Dritter, Mangelfolgeschäden, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn, Ernteausfall oder die Verschlechterung des Bodens wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus Selbst- oder Drittverschulden, wie die Verletzung von Mitwirkungspflichten, die fehlerhafte Erfassung von Daten oder die Nichteinhaltung von Auflagen oder Vorschriften der Behörden sowie in Fällen höherer Gewalt. Die Haftung des Auftragnehmers für den Inhalt von nicht kundenspezifischen Unterlagen, wie Werbematerial, Kataloge, Produkteinformationen und Anwendungshinweise oder Preislisten von Barto AG, den Bausteinpartnern oder anderen Dritten, einschliesslich deren Genauigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung für spezifische Zwecke, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12 Ausserordentliche Beendigung des Einzelvertrags

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einzelvertrag in den folgenden Fällen aufzulösen: (i) wenn der Kunde zahlungsunfähig wird sowie eine Nachlassstundung beantragt oder einen Nachlassvertrag abschliesst oder ein ähnliches Verfahren unter Konkurs- oder Insolvenzrecht durchläuft, (ii) wenn der Kunde trotz Nachfrist den Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 5 nicht nachkommt oder (iii) wenn der Kunde gegen den Einzelvertrag oder die AGB verstösst.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Einzelvertrag unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist ausschliesslich der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, seine Ansprüche am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden geltend zu machen.